

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 30 A der Stadt Preetz „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ für das Gebiet östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markts 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 06.06.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 A „Bebauung östlich des Marktes und der Kirchenstraße“ für das Gebiet östlich des Marktes und der Kirchenstraße, südlich der nördlichen Grenze des Grundstücks Markts 20 (Flurstück 17/7), westlich des Kirchsees und nördlich des Grundstücks Seestraße 7 (Flurstück 65/4) und der Seestraße (Plangebiet gemäß beigefügter Übersichtskarte) sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 12.07.2012 bis zum 13.08.2012

im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich aus:

Montag u. Dienstag	8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Landschaftsplan der Stadt Preetz;
- Schreiben des Kreises Plön vom 10.05.2012;
- Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S.-H.(AG-29) vom 11.05.2012.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, am 28.06.2012

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet